

Empfehlungen

über die Gewährung von Sozialhilfe für behinderte Menschen beim Erwerb von Kraftfahrzeugen, besonderen Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräten, zum Betrieb und zur Instandhaltung eines Kraftfahrzeuges und zur Erlangung der Fahrerlaubnis

1. Allgemeines

1.1. Art der Hilfen

- 1.1.1 Behinderte Menschen erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe in angemessenem Umfang
 - 1.1.1.1. zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges (§ 8 VO zu § 47 BSHG),
 - 1.1.1.2. zur Beschaffung von besonderen Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräten für ein Kraftfahrzeug (§ 9 Abs. 2 Nr. 11 VO zu § 47 BSHG).
Im Übrigen können Leistungen in angemessenem Umfang erbracht werden.
 - 1.1.1.3. zum Betrieb und zur Instandhaltung eines Kraftfahrzeuges (§ 10 Abs. 6 VO zu § 47 BSHG),
 - 1.1.1.4. für die Erlangung der Fahrerlaubnis (§ 10 Abs. 6 VO zu § 47 BSHG).
- 1.1.2 Zur Teilhabe am Arbeitsleben findet die Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (Kraftfahrzeughilfe-Verordnung – KfzHV) Anwendung.

1.2. Personenkreis – Allgemein –

1.2.1. Hilfen können behinderten Menschen im Sinne des § 39 Abs. 1 und Abs. 2 BSHG gewährt werden,

- wenn es dem behinderten Menschen wegen Art und Schwere der Behinderung nicht zuzumuten ist, dass er die notwendigen Wege zu Fuß oder auf eine andere Weise, z. B. mit einem Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch zurücklegt,
- oder nicht zuzumuten ist, für die notwendigen Wege öffentliche Verkehrsmittel zu benützen,
- oder ihm zwar zugemutet werden kann, öffentliche Verkehrsmittel zu benützen, es jedoch nicht zumutbar ist, den Weg zu den Haltestellen zu Fuß oder auf andere Weise zurückzulegen,
- und wenn die erforderlichen Fahrten auf andere Weise, zum Beispiel durch Übernahme der Kosten für Taxifahrten nicht ausreichend sichergestellt werden können.

1.2.2. Die besonderen Voraussetzungen ergeben sich für die Hilfe

- zur Beschaffung eines Kfz aus Rd.Nr. 2.1,
- zur Beschaffung besonderer Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte aus Rd.Nr. 3.1,
- zum Betrieb und zur Instandhaltung eines Kfz aus Rd.Nr. 4.1 und
- zur Erlangung der Fahrerlaubnis aus Rd.Nr. 5.1.

1.3. Wirtschaftliche Voraussetzungen

Für die Gewährung der Hilfen sind die Vorschriften des BSHG über den Einsatz von Einkommen und Vermögen unter Berücksichtigung der besonderen Einkommensgrenze des § 81 BSHG zu beachten.

1.4. Vorrangige Ansprüche (§ 2 BSHG)

Vor der Versorgung ist in jedem Fall die vorrangige Zuständigkeit oder die Leistungspflicht Dritter zu prüfen.

1.4.1. Eine vorrangige Zuständigkeit kann u. a. begründet sein:

1.4.1.1. hinsichtlich der Beschaffung eines Kraftfahrzeuges oder von notwendigen besonderen Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräten oder der Kosten für die Erlangung der Fahrerlaubnis,

- für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung,
- für die Kriegsopferfürsorge (berufliche Rehabilitation) und die Bundesanstalt für Arbeit,
- für das soziale Entschädigungsrecht (z. B. IfSG, OEG) i. R. d. beruflichen Rehabilitation die Hauptfürsorgestellen/Integrationsämter

- sowie für die Träger der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben (Integrationsamt bzw. örtliche Fürsorgestellen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe)

nach KfzHV vom 28.09.1987

- für die Kriegsofferfürsorge (außerhalb der beruflichen Rehabilitation), nach § 27 d BVG und § 28 Abs. 1 Ziffer 2 der VO zur Kriegsofferfürsorge sowie für die Kriegsofferversorgung nach § 11 Abs. 3 BVG,
- für das soziale Entschädigungsrecht (außerhalb der beruflichen Rehabilitation) die Hauptfürsorgestellen/Integrationsämter,
- für die Haftpflichtversicherung eines für eine unfallbedingte Behinderung ganz oder teilweise ersatzpflichtigen Schädigers nach den §§ 823 ff BGB oder nach anderen Haftpflichtgesetzen, z. B. § 7 StVG, §§ 1 ff HPfIG., §§ 83 ff LuftverkehrsG., § 12 PflVG.

1.4.1.2. hinsichtlich der Betriebs- und Instandhaltungskosten eines Kraftfahrzeuges

- für die Kriegsofferfürsorge nach §§ 26 und 27 d BVG, § 10 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 Ziffer 2 der VO zur Kriegsofferfürsorge und für die Kriegsofferversorgung nach § 11 Abs. 3 BVG,
- für die unter 1.4.1.1 genannten übrigen Träger im Sinne der KfzHV als Leistung in besonderen Härtefällen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 KfzHV (es kommen nur Sondersituationen, z. B. Kfz-Schäden mit außergewöhnlich hohem Reparaturaufwand in Betracht.),
- für die unter 1.4.1.1 genannten Haftpflichtversicherungen.

1.4.2. Zu beachten ist eine vorrangige Zuständigkeit zur Bedarfsbefriedigung in bestimmten Bedarfsfällen, und zwar unter anderem

- 1.4.2.1. der unter 1.4.1.1 genannten Träger nach der KfzHV in besonderen Härtefällen für einen Zuschuss für die Beförderung des behinderten Menschen, insbesondere durch Beförderungsdienste, nach § 9 Abs. 1 Satz 2 KfzHV,
 - 1.4.2.2. der Ausbildungsförderungsämter, Rehabilitationsträger für die Wege zu und von den Ausbildungs-/Rehabilitationsstätten,
 - 1.4.2.3. der Schulverwaltung nach Landesrecht für die Wege zu und von der Schule und
 - 1.4.2.4. der gesetzlichen Krankenversicherungsträger für Fahrten, die im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkassen notwendig sind, nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen des § 60 in Verbindung mit § 61 und § 62 SGB V.
- 1.4.3. Der Umfang der vorrangigen Leistungspflicht der Träger der Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, der Kriegsofferversorgung und -fürsorge sowie der Bundesanstalt für Arbeit richtet sich nach § 4 Abs. 2 SGB IX.

Danach haben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit die erforderlichen Leistungen so vollständig und umfassend zu erbringen, dass Leistungen eines anderen Trägers möglichst nicht erforderlich werden.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der KfzHV können Leistungen erbracht werden, soweit dies notwendig ist, um Leistungen der Kfz-Hilfe eines anderen Leistungsträgers nicht erforderlich werden zu lassen.

Soweit jene Träger, die nach dem SGB IX gebotene und nach der KfzHV mögliche umfassende Leistung nicht erbringen, kommt eine Aufstockung der gewährten Leistungen durch den Sozialhilfeträger nach Maßgabe des § 44 BSHG nur in Ausnahmefällen in Betracht.

In diesen Fällen wird ein Erstattungsanspruch nach §§ 102 ff SGB X geltend gemacht.

2. Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges (§ 8 VO zu § 47 BSHG)

2.1. Persönliche Voraussetzungen

2.1.1. Für die Gewährung einer Hilfe müssen die Voraussetzungen nach Nr. 1.2 und 1.3 vorliegen.

Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges wird gewährt, wenn der behinderte Mensch wegen Art und Schwere seiner Behinderung insbesondere zur Teilhabe am Arbeitsleben oder aus vergleichbar gewichtigen Gründen auf die Benutzung eines Kfz angewiesen ist.

Vergleichbar gewichtig sind Gründe nur, wenn die Notwendigkeit der Benutzung nicht nur vereinzelt und gelegentlich sondern ständig (wie bei Erwerbstätigen) besteht.

2.1.2. Die Hilfe ist in der Regel davon abhängig, dass der behinderte Mensch selbst das Kraftfahrzeug betriebssicher führen kann. Dies ist durch Vorlage der Fahrerlaubnis nachzuweisen. Vor Erwerb der Fahrerlaubnis kann ausnahmsweise ein Kraftfahrzeug bereitgestellt werden, wenn die Fahrerlaubnis wegen der amtlich vorgeschriebenen besonderen Zusatzeinrichtungen des Kraftfahrzeuges sonst nicht erworben werden kann.

2.1.3. Ist der behinderte Mensch etwa infolge jugendlichen Alters oder der Art seiner Behinderung (z. B. besonders schwere körperliche Behinderung) nicht in der Lage, selbst das Kraftfahrzeug zu führen, so kann die Hilfe trotzdem gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass der behinderte Mensch von einem anderen, der imstande ist, das Kraftfahrzeug zu bedienen, zu den seiner Eingliederung dienenden Maßnahmen mit dem Kraftfahrzeug gefahren wird und dadurch keine Mehrkosten entstehen, die der behinderte Mensch aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht allein tragen kann.

2.2. Umfang der Hilfe

2.2.1. Die Hilfe wird in angemessenem Umfang gewährt. In der Regel wird ein finanzieller Beitrag (Zuschuss und/oder Darlehen) zu den Gesamtkosten ausreichen. Altwagenerlöse, Preisnachlässe, Leistungen Dritter und eigene Mittel sind bei der Festsetzung der Höhe der Beihilfe zu berücksichtigen.

Die Hilfe kann auch als Sachleistung (Überlassung des Kfz zur Nutzung) gewährt werden.

2.2.2. Das Kraftfahrzeug muss grundsätzlich auf den Namen des behinderten Menschen zugelassen werden. Hierbei hat jedoch vor Überlassung des Kraftfahrzeuges an den behinderten Menschen eine Übereignung und die Hinterlegung des Kraftfahrzeugbriefes zu erfolgen.

2.2.3. Das Kraftfahrzeug muss erforderlich und geeignet sein, der Eingliederung des behinderten Menschen zu dienen. Hilfe kann sowohl zur Beschaffung eines Neuwagens als auch eines Gebrauchtwagens gewährt werden. Die Anschaffungskosten dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Eine solche Überschreitung wird im Allgemeinen nicht anzunehmen sein, wenn der Neuwert des Kraftfahrzeuges innerhalb der Niedrigpreisklasse liegt.

2.2.4. Eine Ausnahme von der Neuwertgrenze gemäß 2.2.3 ist in besonders begründeten Fällen möglich, z. B. wenn der behinderte Mensch

2.2.4.1. wegen der Art und Schwere seiner Behinderung auf die Benutzung eines größeren Kraftfahrzeuges mit mehr Innenraum bzw. Kofferraum oder größeren Türen angewiesen ist oder

2.2.4.2. wegen der Art und Schwere seiner Behinderung auf die Benutzung von besonderen Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräten für ein Kraftfahrzeug angewiesen ist, die die Anschaffung eines teureren Kraftfahrzeuges notwendig machen.

2.2.5. Neuwert im Sinne dieser Richtlinien ist bei neuen Fahrzeugen der Anschaffungspreis einschließlich Mehrwertsteuer. Kosten für vorgeschriebenes Zubehör (z. B. Verbandskasten, Warndreieck) sowie Überführungs-, Kraftfahrzeugbrief- und Zulassungskosten sind zusätzlich zu berücksichtigen. Weiteres Zubehör kann, soweit es im Einzelfall notwendig ist, berücksichtigt werden.

2.3. Wiederholte Bewilligung

2.3.1. Die Bewilligung einer erneuten Hilfe soll in der Regel nicht vor Ablauf von 5 Jahren erfolgen. Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich bei Gebrauchtwagen bzw. wenn das geförderte Kraftfahrzeug unbrauchbar geworden oder dem behinderten Menschen abhanden gekommen ist. Als unbrauchbar ist ein Kraftfahrzeug auch dann anzusehen, wenn eine Wiederherstellung unwirtschaftlich ist.

2.3.2. Eine erneute Hilfe soll in der Regel nicht vor Tilgung der dem behinderten Menschen obliegenden Rückzahlungsverpflichtungen aus Hilfeleistungen nach diesen Richtlinien gewährt werden.

2.4. Art und Höhe der Hilfe

Übersteigt das nach dem BSHG zu berücksichtigende Einkommen des Hilfesuchenden und der übrigen in § 28 BSHG genannten Personen die Einkommensgrenze des § 81 BSHG

- 2.4.1. um mehr als 30 v. H., wird in der Regel Sozialhilfe nicht gewährt. Der Hilfesuchende ist auf den freien Kapitalmarkt zu verweisen.
- 2.4.2. bis zu 30 v.H., ist die Hilfe als Darlehen zu gewähren. Eine teilweise Zuschussgewährung soll nur in Ausnahmefällen erfolgen.
- 2.4.3. nicht, so soll die Hilfe als Darlehen gewährt werden, solange durch die Rückzahlung des Darlehens der notwendige Lebensunterhalt nicht gefährdet wird.
- 2.4.4. Im Übrigen ist ein Zuschuss zu gewähren, soweit das Kfz nicht insgesamt als Sachleistung gewährt wird.
- 2.4.5. Bei Hilfesuchenden in Ausbildung kann abweichend von den vorstehenden Regelungen die Hilfestellung zunächst darlehensweise erfolgen. Nach Abschluss der Ausbildung ist zu prüfen, inwieweit das Darlehen in eine Beihilfe umzuwandeln ist.

2.5. Änderung der Voraussetzungen für die Hilfestellung

- 2.5.1. Fallen die in Nr. 1.2 genannten Voraussetzungen für die Hilfestellung nachträglich weg, bevor ein gewährtes Darlehen getilgt oder bei höherer Beihilfe die Frist von 5 Jahren seit Hilfestellung abgelaufen ist, so kann die gewährte Leistung von dem behinderten Menschen ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- 2.5.2. Der behinderte Mensch ist auf die sich aus Nr. 2.5.1 ergebende Möglichkeit im Bewilligungsbescheid hinzuweisen und in der Regel anzuhalten, diese Bedingung vor Auszahlung der Hilfe anzuerkennen.

3. Hilfe zur Beschaffung von besonderen Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräten für Kraftfahrzeuge (§ 9 Abs. 2 Nr. 11 VO zu § 47 BSHG)

- 3.1. Für die Gewährung einer Hilfe müssen die Voraussetzungen nach Nr. 1.2, 1.3 und 2.2.3 Abs. 2 vorliegen.

Besondere Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte für Kraftfahrzeuge werden als Hilfsmittel im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 BSHG anerkannt, wenn der behinderte Mensch wegen Art und Schwere seiner Behinderung auf ein Kfz angewiesen ist.

- 3.2. Darüber hinaus muss der behinderte Mensch das Erfordernis einer entsprechenden Bedienungseinrichtung bzw. eines Zusatzgerätes nachweisen. Dafür genügt eine entsprechende Eintragung in der Fahrerlaubnis.

Vor Erwerb der Fahrerlaubnis genügt zum Nachweis der zu erwartenden Auflagen eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde, des Technischen Überwachungsvereins oder vergleichbarer Institutionen.

Die Hilfe ist in angemessenem Umfang unter Beachtung der Vorschriften des BSHG über den Einsatz des Einkommens und Vermögens zu gewähren. Für den Einsatz des Einkommens gilt § 84 Abs. 3 BSHG.

4. Hilfe für den Betrieb und die Instandhaltung eines Kraftfahrzeuges

4.1. Allgemeines

Auf die Hilfe besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann jedoch in angemessenem Umfang gewährt werden, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 1.2, 1.3, 2.1.3, 2.1.4 und 2.2.3 Abs. 2 vorliegen.

Die Hilfe kann nur gewährt werden, wenn der behinderte Mensch wegen seiner Behinderung auf die regelmäßige Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist.

4.2. Hilfe für den Betrieb eines Kraftfahrzeuges

Hilfe für den Betrieb von Kraftfahrzeugen soll in der Form von Pauschbeträgen in Anlehnung an die in der Kriegsopferversorgung geltenden Sätze gewährt werden. Sie ist eine Beihilfe, keine volle Abdeckung der Kosten.

Im Übrigen können die Kosten einer notwendigen Haftpflichtversicherung übernommen werden, soweit sie nicht bereits nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 BSHG berücksichtigt wurden.

4.3. Hilfe für Instandhaltung eines Kraftfahrzeuges

Hilfe für Instandhaltung einschließlich Reparatur eines Kraftfahrzeuges kann in angemessenem Umfang bis zur Höhe der entstehenden Kosten gewährt werden, soweit nicht die Durchführung der Reparatur im Verhältnis zu einer Neuversorgung unwirtschaftlich ist.

Die in den Pauschbeträgen nach Ziffer 4.2 enthaltenen Reparaturkostenpauschalen sollen hochgerechnet auf einen Jahresbetrag angerechnet werden.

Die Hilfe kann unter Berücksichtigung von Rd.Nr. 2.4 auch als Darlehen gewährt werden.

5. Hilfe zur Erlangung der Fahrerlaubnis für ein Kraftfahrzeug

- 5.1. Auf die Hilfe besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann jedoch in angemessenem Umfang gewährt werden, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 1.2 und 1.3 vorliegen.

Die Hilfe kann nur gewährt werden, wenn der behinderte Mensch wegen seiner Behinderung auf die regelmäßige Benutzung eines Kfz angewiesen ist oder sein wird.

- 5.2. Hilfe zur Erlangung der Fahrerlaubnis für ein Kraftfahrzeug umfasst auch notwendige Kosten einer Überprüfung der Fahrtauglichkeit und Feststellung der mit der Fahrerlaubnis zu verbindenden Auflagen durch die zuständigen Stellen des Technischen Überwachungsvereins oder vergleichbarer Institutionen.

- 5.3. Bei der Hilfe zur Unterweisung im Gebrauch eines Kraftfahrzeuges ist im Regelfall davon auszugehen, dass zur Erlangung der Fahrerlaubnis 30 bis 40 Fahrstunden benötigt werden.

Im Zweifel ist ein medizinisch-psychologisches Eignungsgutachten über die Fahrtauglichkeit vom Technischen Überwachungsverein oder vergleichbaren Institutionen einzuholen.

- 5.4. In Ausnahmefällen kann Hilfe zur Erlangung der Fahrerlaubnis für ein Kraftfahrzeug dem Hilfesuchenden auch für eine andere Person gewährt werden, wenn der Hilfesuchende insbesondere wegen der Schwere seiner Behinderung selbst nicht in der Lage ist, die Fahrerlaubnis zu erwerben und der andere bereit ist, die notwendigen Fahrten des Hilfesuchenden regelmäßig sicherzustellen. Diese Hilfe kommt in der Regel nur in Betracht, wenn die andere Person in einem nahen persönlichen Verhältnis zum Hilfesuchenden steht. Die Hilfe kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wenn die Fahrten von der anderen Person gegen Entgelt vorgenommen werden sollen.